

Meine Daten gehören mir!

Deine Auskunfts- und Löschrechte aufgrund der Datenschutzgrundverordnung

Ab dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die „Datenschutzgrundverordnung“ (DSGVO). Damit sollen sich alle Menschen in der EU einheitlich auf Standards für den Schutz ihrer Daten verlassen können. Dazu zählt auch: Alle, die deine Daten verarbeiten, müssen dir Auskunft darüber geben, welche Daten sie genau von dir speichern, wie sie damit umgehen und ob sie diese an irgendwen weitergeben. Zudem hast du jederzeit das Recht, einer Weitergabe zu widersprechen oder eine Löschung zu verlangen. Einige dieser Regelungen gab es in Deutschland allerdings auch schon vorher (nach dem „alten“ Bundesdatenschutzgesetz).

Es gibt viele Stellen, die Daten von dir verarbeiten, z.B. große und kleine soziale Netzwerke und Internetplattformen, Online- und Offline-Shops, Seminaranbieter und viele mehr. Auch wenn der Kontakt und die Verarbeitung noch „altmodisch“ über Papier stattgefunden hat, greift die DSGVO.

Wir wollen dich dabei unterstützen Auskunfts- und Löschanfragen an Firmen und andere Datenverarbeiter zu stellen, denn: Deine Daten gehören dir!

Anfragen stellen: So geht's

Egal ob du eine Auskunft oder eine Löschung erwirken möchtest – oder beides –, stelle die Anfrage auf jeden Fall schriftlich. Wenn du es nur mündlich machst, gerät deine Anfrage sehr leicht in absichtliche oder unabsichtliche Vergessenheit. Eine Anfrage auf Papier bleibt sichtbar und daher in Erinnerung.

Am Anfang deiner Anfrage solltest du als Betreff oder Überschrift klar deinen Namen, deine Nutzerkennung oder die Kundennummer nennen, mit der du bei der angefragten Stelle bekannt bist. „Michael Müller“ gibt es vermutlich mehrere, daher ist eine Adresse oder damit verbundene Telefonnummer in deinem Anschreiben sicherlich nützlich. Das gilt natürlich nur für Daten, die die angefragte Stelle schon von dir kennt – Neues solltest du dabei nicht preisgeben!

Die ersten Zeilen deines Anschreibens könnten ungefähr so aussehen:

Datenschutzrechtliche Selbstauskunft nach DSGVO: Name/Nutzerkennung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Art. 15 DSGVO habe ich das Recht, von Ihnen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie personenbezogene Daten über meine Person gespeichert haben. Sofern dies der Fall ist, so habe ich ein Recht auf Auskunft über diese Daten.

Auskunft bekommen: Welche Daten von mir sind gespeichert und was geschieht damit?

Sicherlich ist der spannendste Teil deiner Anfrage, herauszufinden was die Stelle über dich eigentlich an Daten vorhält. Das können von dir selbst eingetragene Daten sein oder auch solche, die über andere Wege über dich gesammelt wurden. Letzteres geschieht öfters als man vielleicht vermuten könnte. Deine Freunde könnten z.B. beim Installieren ihres Messengers das Smartphone-Adressbuch mit einem Anbieter abgeglichen haben, so dass alle Bekannten schneller gefunden werden. Im Ergebnis kennt ein solcher Anbieter dann auch deinen Namen und Kontaktdaten, selbst wenn du den Dienst noch nicht selbst genutzt hast.

Einige Stellen versuchen über „Profiling“ mehr über dich herauszufinden. Dazu tragen sie z.B. auch Daten über die durchschnittlichen Einkommensverhältnisse in deiner Straße zusammen, versuchen anhand deines Namens herauszufinden woher du kommst oder sammeln die Orte, an denen du dich oft „eingecheckt“ hast: Sei es in einer Bar, einem Kino, Fitnessstudio oder Museum. Damit versuchen Anbieter dich künftig besser mit „treffender“ Werbung zu erreichen oder überlegen auf dieser Basis, welche Services (z.B. auch Kaufangebote oder Kredite) sie dir anbieten möchten. Nicht erlaubt ist Profiling übrigens für Unter-16-jährige.

Die Auskunft über die von dir gespeicherten Daten kannst du z.B. so erfragen:

Auskunft über meine bei Ihnen gespeicherten Daten

Ich darf Sie bitten, mir gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO folgende Informationen mitzuteilen:

a) Welche Daten sind über meine Person konkret bei Ihnen gespeichert oder wurden von Ihnen verarbeitet (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, medizinische Befunde)?

b) Was sind die Verarbeitungszwecke meiner Daten?

c) Welche Kategorien personenbezogener Daten, die bezüglich meiner Person verarbeitet werden, bestehen bei Ihnen?

*d) Welche Empfänger*innen oder Kategorien von Empfänger*innen haben meine Daten durch Sie erhalten oder werden sie künftig noch erhalten?*

e) Was ist die geplante Dauer für die Speicherung meiner Daten? Falls diese Auskunft aufgrund der Unbestimmtheit nicht möglich erscheint: Was sind die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer?

f) Welche Wege bestehen, meine Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung meiner Daten, ebenso wie über mein Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO und mein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wahrzunehmen?

g) Sofern die Daten nicht bei mir erhoben werden, fordere ich Sie auf, mir alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten mitzuteilen.

h) Besteht eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 DSGVO? In diesem Fall teilen Sie mir bitte aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für meine Person mit.

i) Wurden meine personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt? Bitte teilen Sie mir mit, welche geeigneten Garantien gemäß Art. 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung vorgesehen sind.

Bitte stellen Sie mir kostenfrei eine Kopie meiner bei Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zur Verfügung. Sofern ich diesen Antrag elektronisch stelle und nichts anderes vermerke, so sind mir die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

Deine Daten löschen lassen

Es gibt sehr unterschiedliche Daten, die von dir gespeichert sind. Sehr häufig handelt es sich um Daten, die du auch auf jeden Fall dort hinterlegt haben willst – ein Nutzerkonto kann ja ohne ein paar grundsätzliche Informationen nicht funktionieren; ein Paketversender braucht auf jeden Fall deine Adresse. Allerdings gibt es auch Fälle, in denen du nicht (mehr) möchtest, dass deine Daten weiter von der entsprechenden Internet-Plattform oder anderen Stelle vorgehalten oder weiter benutzt werden. Du solltest zuerst natürlich die zur Verfügung stehenden Werkzeuge verwenden, um z.B. dein Nutzerkonto ganz regulär zu löschen. Wenn du aber nicht sicher bist, ob das schon geholfen hat, oder wenn die angefragte Stelle deine Daten eigentlich gar nicht haben sollte, dann kannst du eine Löschung verlangen. Hier ein Formulierungsvorschlag:

Löschung meiner Daten

Nach Art. 17 DSGVO verlange ich die unverzügliche Löschung meiner bei Ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO liegen nach meiner Ansicht vor. Sofern ich eine Einwilligung zur Verarbeitung meiner Daten erteilt habe, widerrufe ich diese hiermit, bzw. lege gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein. Dies gilt ebenso für das Profiling gemäß Art. 22 DSGVO. Lehnen Sie die Löschung ab, so haben Sie dies mir gegenüber zu begründen.

*Sofern Sie meine personenbezogenen Daten öffentlich zugänglich gemacht haben und gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO zu deren Löschung verpflichtet sind, haben Sie angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Empfänger*innen meiner Daten darüber gemäß Art. 19 DSGVO zu informieren, dass ich die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien dieser personenbezogenen Daten verlangt habe.*

Wie lange dürfen sich die angefragten Stellen Zeit nehmen und was kann passieren?

Dein Auskunftsrecht bedeutet nicht, dass die angefragte Stelle alles Andere stehen und liegen lassen muss, um deine Anfrage zu bearbeiten. Allerdings gibt es klare rechtliche Regelungen: Du musst innerhalb eines Monats eine Antwort bekommen. Falls die Antwort nicht erfolgt, kann das eine Geldbuße für die betreffende Stelle nach sich ziehen. Das würde allerdings nicht von alleine passieren: Hierzu müsstest du z.B. mit einer Rechtsberatung sprechen, die dir bei den weiteren Schritten hilft.

In deinem Anschreiben kannst du auf die rechtlichen Regelungen aber auch schon hinweisen. Möglicherweise erzeugt das bei der angefragten Stelle ein gewisses Bewusstsein für die Bedeutung deiner Anfrage. Hier ein Formulierungsvorschlag:

Fristen und Rechtsfolgen

Auskunftserteilungen müssen gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO unverzüglich erfolgen, spätestens aber innerhalb eines Monats. Sollte ich innerhalb dieser Frist keine Auskunft von Ihnen erhalten, so werde ich mich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Ich mache darauf aufmerksam, dass unterlassene oder nicht vollständige Auskunftserteilungen nach Art. 83 Abs. 5 DSGVO mit einer hohen Geldbuße bedroht sind.

Am Ende solltest du nicht vergessen, deine Anfrage höflich zu beenden, also z.B. mit einem „Mit freundlichen Grüßen“.

Und sonst?

Wir drücken dir die Daumen für deine Auskunftersuchen. Natürlich freuen wir uns über Rückmeldungen zu dieser Zusammenstellung und den Erfahrungen, die du gemacht hast.

Wir haben diese Tipps und diesen Fragebogen nach unserem besten Kenntnisstand zusammengestellt. Viel Vorarbeit wurde dabei von anderen Personen geleistet, unter anderem von heise.de. Wenn du die Datenschutzgrundverordnung und ihre dazugehörigen „Erwägungsgründe“ selbst einmal durchlesen möchtest, empfehlen wir die aufbereitete Darstellung unter <https://dsgvo-gesetz.de/>

Für Rückfragen kannst du dich gerne an den Deutschen Bundesjugendring wenden. Kontaktperson ist Tim Schrock, den du per E-Mail unter datenschutz@dbjr.de oder telefonisch unter 030 / 400 404 00 erreichst.

Stand: 18. Mai 2018